

Einfache Anfrage Reimann-Wil vom 17. August 2007

Anzeigepflicht bei Sozialhilfemissbrauch

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. Oktober 2007

In seiner Einfachen Anfrage vom 17. August 2007 stellt Lukas Reimann-Wil verschiedene Fragen zu den bestehenden Grundlagen und zum Vorgehen bei Verdacht auf unwahre oder unvollständige Angaben in Zusammenhang mit Sozialhilfeleistungen.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Über Anzeigerecht und Anzeigepflicht von Behörden sowie Beamtinnen und Beamten wurde beim Erlass des Strafprozessgesetzes (sGS 962.1; abgekürzt StP) ausführlich diskutiert. Während das allgemeine Anzeigerecht stets unbestritten war, wurde die Anzeigepflicht selbst bei schwersten Delikten kontrovers diskutiert. Schliesslich beschloss der Kantonsrat bei der Beratung des III. Nachtrags zum StP auf Antrag eines Vertreters der SVP-Fraktion die Streichung der Anzeigepflicht, wie sie in Art. 167 StP enthalten war. Dieser Entscheid des Gesetzgebers soll nur kurze Zeit nach Vollzugsbeginn nicht – und insbesondere nicht für ein einzelnes Sachthema – bereits wieder in Frage gestellt werden (vgl. Antrag der Regierung zur Motion 42.07.32). Nach dem Willen des Gesetzgebers steht es im pflichtgemässen Ermessen der Sozialhilfebehörden, im konkreten Einzelfall zu entscheiden, ob Strafanzeige einzureichen ist oder nicht.
2. Wenn keine oder unrichtige Auskünfte durch die ersuchende Person erteilt werden, sieht das kantonale Sozialhilfegesetz (sGS 381.1) vor, dass Sozialhilfe verweigert, gekürzt oder eingestellt werden kann. Die zweckmässige Verwendung von Sozialhilfegeldern kann durch Weisungen, Auflagen oder Bedingungen durchgesetzt werden. Bei widerrechtlichen Bezügen muss die unrechtmässig bezogene Sozialhilfe grundsätzlich samt Zins zurückerstattet werden. Verletzt der Unterstützungssuchende seine Informations- und Mitwirkungspflicht derart, dass Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht, kann eine Strafanzeige eingereicht werden. Allerdings gilt auch bei der Einleitung eines solchen Verfahrens das Prinzip der Verhältnismässigkeit. Damit eine strafrechtliche Untersuchung nutzbringend ist, müssen solche Verfahren zudem sorgfältig vorbereitet werden. Ergänzend ist anzufügen, dass der Datenschutz die Sozialämter nicht daran hindert, bei ungenügender oder vermuteter falscher Deklaration entsprechende Abklärungen zu tätigen. Mit den heutigen Gesetzesgrundlagen bestehen demgemäss für die kommunalen Behörden bereits vielfältige Möglichkeiten, um auf unwahre oder unvollständige Angaben in Zusammenhang mit Sozialhilfeleistungen angemessen reagieren zu können (vgl. Antrag der Regierung zum Postulat 43.07.07).
3. In der Schweiz gibt es bisher keine fundierten Untersuchungen, die flächendeckend und zuverlässig das Ausmass von unrechtmässigem Sozialhilfebezug aufzeigen. Fachkreise und Behörden gehen davon aus, dass die Bandbreite bei 3 bis 5 Prozent der Sozialhilfeausgaben liegt. Diese Quote ist im Vergleich mit den rund 10 Prozent in der Privatversicherungsbranche verhältnismässig tief. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass das Sozialhilfesystem effizient ist und die Sozialhilfebehörden sorgfältig arbeiten. Ergänzend zur Diskussion um das Ausmass unrechtmässigen Sozialhilfebezugs ist zu berücksichtigen, dass eine bedeutende Anzahl Personen trotz Berechtigung keine Unterstützung beantragt und bezieht.

4. Die persönliche Sozialhilfe fällt im Kanton St.Gallen in die Zuständigkeit der Gemeinden. Ihnen obliegt auch die alleinige Finanzierung der Sozialhilfe. Mit den kantonalen Gesetzesgrundlagen bestehen angemessene Rahmenbedingungen und Instrumente für ein effizientes Sozialhilfesystem. Es kann nicht Sache der Regierung sein, ohne dringliche Notwendigkeit den Gemeinden darüber hinaus Weisungen zu erteilen.
5. Weder im Sozialamt der Stadt St.Gallen noch in den übrigen Sozialämtern des Kantons St.Gallen mussten langfristige oder gar ständige Polizeieinsätze geleistet werden. Selbstverständlich gewährleistet die Polizei bei Alarmmeldungen und bei Schutzbegleitungen Unterstützung. Die Kantonspolizei leistet durchschnittlich etwa 40 solche Einsätze je Jahr.
6. Auch bei anderen Berufsgruppen und Diensten, beispielsweise der Polizei oder den Gerichten, besteht eine potenzielle Gefährdung. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob eine flächendeckende Anonymisierung verhältnismässig und nutzbringend wäre. Ohne Zweifel ist es für Betroffene gravierend, belästigt, bedroht oder erpresst zu werden. In der Praxis hat sich bei den Sozialämtern bewährt, in solchen Fällen mit der Polizei in Kontakt zu treten. Der Umstand, dass etliche Gemeinden die Namen der Mitarbeitenden auch über ihre Internetseiten veröffentlichen, lässt jedoch darauf schliessen, dass kein generelles und hohes Gefahrenpotenzial besteht. Wirksamste Prävention ist ein professioneller Umgang mit Unterstützungssuchenden sowie die Bereitstellung ausreichender personeller und damit auch zeitlicher Ressourcen.